

Sitzung vom 6. April 2022

**555. Anfrage (Unzulässige Zahlungen der Stadt Zürich
an Sans-Papiers und andere Ausländergruppen)**

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 7. Februar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Mangels rechtlicher Grundlage und wegen Verstosses gegen ausländerrechtliche Bestimmungen des Bundes stoppte der Zürcher Bezirksrat die sogenannte «wirtschaftliche Basishilfe» an Sans-Papiers und andere Ausländergruppen. Nur der Unsorgfältigkeit des Zürcher Stadtrats und seiner Verwaltung ist es zu verdanken, dass der Entscheid bereits jetzt rechtsgültig ist.

Damit steht fest, dass die bereits erfolgten Zahlungen widerrechtlich getätigt wurden.

Jemand ist also widerrechtlich bereichert, und jemand ist widerrechtlich entreichert. Die Rückforderung der Gelder entsprechend den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung nach Obligationenrecht dürften nicht zielführend sein, da bei den betroffenen «Sans-Papiers und anderen Ausländergruppen» garantiert nichts mehr zu holen ist. Geprellt sind einmal mehr die Stadtzürcher Steuerzahler.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den – mittlerweile rechtskräftig bestätigten – Sachverhalt, dass eine Zürcher Gemeinde ohne rechtliche Grundlage ganzen Bevölkerungsgruppen finanzielle Zuwendungen zukommen lässt?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorwurf, bei dieser vom Zürcher Stadtrat angestrebten Zuwendung an Sans-Papiers und andere Ausländergruppen handle es sich um eine strafrechtlich relevante Form der Begünstigung?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat solche Zahlungen angesichts der Tatsache, dass sich der gleiche Stadtrat über den Weg von Masseneinbürgerungen neue Wählerschaften erschliessen will?
4. Was unternimmt der Regierungsrat zur Verbesserung seiner Aufsicht über die Stadt Zürich?
5. Was unternimmt der Regierungsrat zum Schutz der Steuerzahler der Stadt Zürich?
6. Ist der Regierungsrat bereit, zur Stärkung der finanzpolitischen Disziplin in den linken Hochburgen des Kantons Finanzausgleichszahlungen zu kürzen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Der Stadtrat von Zürich beschloss am 30. Juni 2021 einen Rahmenkredit von 2 Mio. Franken für das Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe». Ein solcher Ausgabenbeschluss gilt auf kommunaler Ebene als rechtliche Grundlage. Gegen den Beschluss des Stadtrates Zürich ging beim Bezirksrat Zürich eine Aufsichtsbeschwerde ein. Der Bezirksrat hob den Beschluss am 9. Dezember 2021 wegen Verstosses gegen übergeordnete bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen auf. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Anlass, sich vorliegend zu einem rechtskräftig abgeschlossenen aufsichtsrechtlichen Verfahren zu äussern.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Strafprozessordnung (SR 312.0) ist die Beurteilung strafrechtlich relevanter Vorgänge den im Gesetz vorgesehenen Behörden der Strafrechtspflege vorbehalten. Der Regierungsrat kann sich als unzuständige Behörde deshalb nicht zum Tatbestand der Begünstigung im Sinne von Art. 305 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) äussern.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Aufsicht über die Gemeinden ist im Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) geregelt. Im Einklang mit der Gemeindeautonomie sind in erster Linie die Gemeinden verpflichtet, allfällige Ordnungswidrigkeiten in ihrer Organisation zu beheben. Vorliegend schritt der Bezirksrat Zürich gestützt auf eine Aufsichtsbeschwerde ein und nahm seine Aufsichtsfunktion gemäss dem gesetzlichen Auftrag wahr. Der Regierungsrat wird nur in begründeten Ausnahmefällen anstelle des Bezirkrates tätig (§ 166 Abs. 3 GG). Vor diesem Hintergrund ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar, weshalb die Aufsicht über die Stadt Zürich verbessert oder die städtischen Steuerzahlenden geschützt werden müssten.

Zu Frage 6:

Das Finanzausgleichsgesetz (LS 132.1) regelt den Finanzausgleich im Kanton Zürich. Es enthält keine Rechtsgrundlage zur Kürzung von Finanzausgleichszahlungen. Sind die im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, sind die entsprechenden Zahlungen an die Gemeinden zu leisten. Mit ihnen dürfen die politischen Entscheide der Gemeinden weder beeinflusst noch gesteuert werden. Dies würde dem Ziel des Finanzausgleiches widersprechen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli